

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 186/2012
Beschlussvorlage		
Ordnungsbehörde Piovesan, Nicole	öffentlich nicht öffentlich	☒ ☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	22	03.07.2012
Antrag von Mettmann Impulse e.V. auf Änderung des Erlasses der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann für den 17.10.2012 und neue Festsetzung für den 04.11.2012.		
Finanzielle Auswirkungen Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		
BESCHLUSSVORSCHLAG Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 06. März 2012 vom _____ Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Mettmann gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2012 verordnet: § 1 § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 06. März 2012 wird geändert und enthält folgenden Wortlaut: Verkaufsstellen dürfen an den Sonntagen 13.05.2012, 08.07.2012, 04.11.2012 sowie 02.12.2012 im Stadtgebiet Mettmann in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.		

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mettmann Impulse e.V. beantragte mit Schreiben vom 30. Januar 2012 die Erlaubnis zur Durchführung vier verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2012. Stattfinden sollten diese an folgenden Terminen:

13.05.2012,

08.07.2012,

07.10.2012 und

02.12.2012.

Mit Beschluss vom 06. März 2012 erließ der Rat der Stadt Mettmann die insoweit gemäß § 6 des Landesöffnungsgesetzes NRW erforderliche Rechtsverordnung.

Nun liegt der Ordnungsbehörde ein Schreiben von Mettmann Impulse e.V. vom 01. Juni 2012 vor, in dem beantragt wird, den bereits festgesetzten Verkaufsoffenen Sonntag am 07.10.2012 aufzuheben und dafür den 04.11.2012 als Verkaufsoffenen Sonntag festzusetzen.

Als Begründung gab Mettmann Impulse e.V. an, dass der geplante Bauernmarkt am 07.10.2012 nicht stattfinden würde und daher der Termin hinfällig wäre. Da am 04.11.2012 der Martinimarkt stattfindet, würde man an diesem Tag auch gerne den verkaufsoffenen Sonntag veranstalten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Öffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) können an jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, diese Tage durch Verordnungen freizugeben.

Die Durchführung des Verkaufsoffenen Sonntages am 04.11.2012 und der Verzicht auf die Durchführung des Verkaufsoffenen Sonntages am 07.10.2012 erfordert eine Änderung der Verordnung vom 06. März 2012 durch Änderungsverordnung.

Das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten sieht außer dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung keine weiteren Nebenbestimmungen mehr vor.

Die gesetzlichen Rahmenbestimmungen sind somit erfüllt.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung.